



Handlungsleitfaden

„Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“

Der Vorstand hat beschlossen, das Thema „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in unserem Verein aufzunehmen.

Wir haben daher folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Der Vorstand hat das Thema Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport zur „Vorstandssache“ erklärt und wird die heute vereinbarten Maßnahmen nachhaltig voranbringen.
2. Der Verein wird sich aus diesem Grunde der Initiative „Schweigen schützt die Falschen!“ zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ des Landessportbund des NRW e.V. anschließen.
3. Wir, der Vorstand, sind uns unserer Verantwortung bewusst. Der Vorsitzende beziehungsweise seine Stellvertreterin sind über jeden konkreten Verdachtsfall im Verein unmittelbar in Kenntnis zu setzen.
4. Die jeweiligen Vereinsebenen – Vorstand, Abteilungsleitung, Übungsleiter/innen, Gruppenhelfer/Innen und Ansprechpartner/Innen „Sexualisierte Gewalt“ – nehmen die Verantwortung in ihren eigenen Aufgabenbereichen wahr. Sie werden tätig, wenn ihnen ein Sachverhalt sexualisierter Gewalt bekannt wird.
5. Alle Mitarbeiter/Innen, Vorstandsmitglieder, Übungsleiter/Innen, Gruppenhelfer/Innen, Ansprechpartner/Innen „Sexualisierte Gewalt“ dokumentieren mit der Unterzeichnung des Ehrenkodex, dass sie die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserem Verein unter Einhaltung von ethischen und moralischen Gesichtspunkten gestalten. Die Unterzeichnung wird als Zeichen der Solidarität in unserem Verein gewertet und ist verbindlich.
6. Alle Mitarbeiter/Innen, Vorstandsmitglieder, Übungsleiter/Innen und Ansprechpartner/Innen „Sexualisierte Gewalt“ müssen in einem 5-jährigen Rhythmus ein „erweitertes Führungszeugnis“ gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen.
7. Die Dokumentation der Vorlage des Ehrenkodex und des Führungszeugnisses erfolgt durch den Vorstand. Die Vertraulichkeit wird zugesichert! Informationen zur Beantragung und eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei der Meldebehörde hält der Vorstand bereit.
8. Der unter Punkt 6 aufgeführte Personenkreis unterzeichnet eine freiwillige Erklärung, dass zurzeit keine strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in Sachen sexualisierter Gewalt gegen sie anhängig sind beziehungsweise sie umgehend Mitteilung machen, wenn ein solches Strafverfahren eingeleitet wurde.

9. Frau Cordula Küpper, Vorstand, und Frau Karin Panek, Übungsleiterin, stehen als Ansprechpartner in Sachen sexualisierte Gewalt im Sport dem Verein und seinen Mitgliedern zur Verfügung. Beide sind entsprechend fortgebildet. Im Verdachtsfalle oder bei Unsicherheiten sind sie zu kontaktieren. Die Kontaktadressen sind auf der Homepage hinterlegt.
10. Ein Kooperationsabkommen mit der Fachberatungsstelle Sag's e.V., Düsseldorfer Str. 16 in 40764 Langenfeld, 02173-82765, info@sags-ev.de ist vereinbart. Für Nachfragen steht die Fachstelle allen – auch Eltern – zur Verfügung.
11. Die Fachstelle ist bei konkreten Vorfällen – vordringlich über die unter Punkt 9 genannten Ansprechpartner/innen des Vereins – einzubeziehen.
12. Der Vorstand wird mit den Übungsleitern Regeln zum gegenseitigen Umgang erarbeiten, diese bekanntgeben und erörtern.
13. Wir stellen für alle Mitarbeiter, Vorstandsmitglieder, Übungsleiter/Innen und Ansprechpartner/Innen „Sexualisierte Gewalt“ Fortbildungsangebote in Kooperation mit dem Landessportbund NRW e.V. im Projekt „Schweigen schützt die Falschen!“ – Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ sicher. Diese Fortbildungen können mit 8 beziehungsweise 4 Lehreinheiten zur Verlängerung der Trainer-/Übungsleiterlizenz angerechnet werden.
14. Wir und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins bewahren Ruhe, wenn wir von einem Verdachtsfall Kenntnis erhalten. Wir wissen, dass jede Form von „wildem Aktionismus“ den Betroffenen schadet.
15. Wir schenken den Ausführungen von Kindern und Jugendlichen Glauben, spielen nichts herunter, geben keine Versprechungen ab und erläutern, dass wir uns zunächst selbst Hilfe holen müssen.
16. Wir schauen auf unsere eigenen Gefühle und achten auf unsere eigenen Grenzen.
17. Informationen beziehungsweise Feststellungen sind jeweils von dem Adressaten zu dokumentieren (Zeitpunkt der Feststellung/Information, deren Inhalt ohne eigene Wertung, wer hat wen wann informiert, persönlicher Eindruck).
18. Maßnahmen sind altersgemäß mit den Betroffenen oder ihren gesetzlichen Vertretern abzusprechen, insbesondere, wenn uns diese selbst informiert haben.
19. Eine Ansprache des „Verdächtigen“ erfolgt ausschließlich über den Vorstand. Die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen kann den Straftatbestand der üblen Nachrede (§ 186 StGB) erfüllen und zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des Verdächtigen begründen.
20. Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden sollte nur nach Absprache mit dem Vorstand erfolgen beziehungsweise obliegt den gesetzlichen Vertretern der Betroffenen.

21. Täter und Täterinnen müssen in unserem Verein mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Wir dulden keine Form der sexualisierten Gewalt in unserem Verein!
22. Eine erforderliche Information der betroffenen Eltern erfolgt erst nach Absprache mit den Ansprechpartner/innen (siehe Punkt 9) unseres Vereines und gegebenenfalls in Abstimmung mit der Fachberatungsstelle Sag's e.V. Es ist dabei zu gewährleisten, dass die Eltern nicht selbst in den Sachverhalt involviert sind.
23. Informationen an die Medien erfolgen ausschließlich über den Vorstand unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Verdächtigen.

Dieser Handlungsleitfaden wurde erarbeitet, um aktiven Kinder- und Jugendschutz in unserem Verein zu gewährleisten und unsere Handlungskompetenzen sicherzustellen. Denn effektive Prävention kann nur stattfinden, wenn alle Beteiligten im System mit dem Thema vertraut sind, Vorgehensweisen abgesprochen werden und ein respektvoller Umgang mit den Beteiligten sichergestellt wird.